

2. Unzureichende Übergangsregelung

Die neuen Übergangsvorschriften zur Bestandswahrung sind unzureichend. Sie kommen nur den älteren Bediensteten zugute. Jüngere Bedienstete unterliegen dem neuen Recht, das auf jede Lücke der ruhegehaltstfähigen Dienstzeit durch eine empfindliche Kürzung der Versorgung reagiert, und zwar auch dann, wenn diese Lücken vor Inkrafttreten des neuen Rechts entstanden sind. Dies verletzt das Prinzip des Vertrauensschutzes und der Rechtssicherheit, das den hergebrachten Grundsätzen des Berufsbeamtentums innewohnt.

Der Deutsche Juristinnenbund fordert deshalb:

Das bisherige Versorgungsrecht muß für alle Frauen und Männer, die im Vertrauen auf das frühere Versorgungsrecht wegen Kindererziehung oder der Pflege von Angehörigen beurlaubt waren oder in Teilzeit gearbeitet haben, weitergelten.

3. Rückwirkende Abschaffung des Versorgungsabschlags

Der Versorgungsabschlag des § 14 BeamtVG ist verfassungsrechtlich angreifbar und familienpolitisch unververtretbar.

Der Deutsche Juristinnenbund fordert deshalb:

Der Versorgungsabschlag des § 14 BeamtVG muß auch rückwirkend entfallen.

4. Angemessene Anrechnung von Ausbildungszeiten

Die Ersetzung der degressiven Ruhegehaltsskala in der Beamtenversorgung durch eine linearisierte Ruhegehaltsskala nach dem Modell der gesetzlichen Rentenversicherung leidet an einem wesentlichen Mangel dadurch, daß Ausbildungszeiten unzureichend angerechnet werden. Während in der Rentenversicherung ab 1992 Schul- und Hochschulzeiten bis zur Dauer von insgesamt 7 Jahren angerechnet werden, und zwar zwingend, bleibt § 11 BeamtVG unverändert. Danach werden Schulzeiten überhaupt nicht als ruhegehaltstfähige Dienstzeit anerkannt. Eine Anrechnung von Mindesthochschulzeiten einschließlich der Prüfungszeit ist nur fakultativ vorgesehen. Dabei bleibt unberücksichtigt, daß sich die durchschnittliche Studiendauer in den vergangenen Jahren erheblich verlängert hat, daß für Juristen und in gleicher Weise für Lehrer nach dem zweiten Staatsexamen Wartezeiten von mehreren Jahren entstehen können und daß einige Bundesländer in der jüngeren Vergangenheit an Juristen und Lehrer als Berufsanfänger nur Teilzeitarbeitsplätze vergeben haben. Ohne Anrechnung von Ausbildungszeiten bleibt deshalb für Juristen und in gleicher Weise auch für Lehrer der Pensionshöchstsatz praktisch unerreichbar.

Der Deutsche Juristinnenbund fordert deshalb:

In der Beamtenversorgung müssen Schul- und Hochschulzeiten in gleichem zeitlichen Umfang wie in der gesetzlichen Rentenversicherung als ruhegehaltstfähige Dienstzeit anerkannt werden.

Die dargelegten Mängel des neuen Versorgungsrechts müssen unverzüglich ausgeglichen werden. Hierfür bietet sich das vorgesehene Fünfte Gesetz zur Änderung besoldungsrechtlicher Vorschriften an. Ein Festschreiben der Benachteiligungen für diejenigen Bediensteten, die aus familiären Gründen beurlaubt waren oder in Teilzeit gearbeitet haben, liefe auf eine unververtretbare rechtspolitische Abwertung und Bestrafung dieses Einsatzes für die Familie hinaus. Soweit nach Berücksichtigung der vorstehenden Vorschläge in der gesetzlichen Rentenversicherung ungünstigere Bedingungen für Frauen gelten, die als Beurlaubte oder Teilzeitarbeitende Familienarbeit leisten, darf dies nicht Vorbild sein. Familien- und gesellschaftspolitisch vertretbar ist allein das Ziel, Leistungen für die Familie allgemein aufzuwerten.

Beschluß

OLG Bremen, § 1587 c Nr. 1 BGB Ausschluß des Versorgungsausgleichs

Die Durchführung des Versorgungsausgleichs ist grob unbillig, wenn die Ehefrau dem Ehemann unter für sie besonders erschwerten Umständen während der Ehe den Abschluß seiner Ausbildung ermöglicht hat.

Beschluß des Hans. OLG Bremen 11.7.1989 – 5 UF 49/89

Aus den Gründen:

In dem teilweise angefochtenen Verbundurteil, auf dessen Begründung insoweit Bezug genommen wird, hat das Familiengericht den Versorgungsausgleich ausgeschlossen.

Die gemäß § 629 a Abs. 2, 621 e ZPO zulässige Beschwerde des Antragsgegners ist nicht begründet. Das Familiengericht hat den Versorgungsausgleich zu Recht ausgeschlossen.

Der Ausschluß des Versorgungsausgleichs ist gemäß § 1587 c Nr. 1 BGB begründet. Danach kommt ein Ausschluß des Versorgungsausgleichs in Betracht, wenn aufgrund der besonderen Verhältnisse in einer Ehe die Durchführung des Wertausgleichs dem Grundgedanken des Versorgungsausgleichs in unerträglicher Weise widersprechen würde. Das ist dann anzunehmen, wenn der Verzicht des einen Ehe-

gatten auf eine versicherungspflichtige Tätigkeit nicht auf einer mit dem anderen vereinbarten Verteilung der ehelichen Aufgabenbereiche beruht, sondern darauf, daß er seine Arbeitskraft seiner Ausbildung widmet, die ihn wiederum daran hindert, eheliche Aufgaben in höherem Maße zu erfüllen, als es der andere neben seiner Erwerbstätigkeit tut (vgl. BGH FamRZ 1988, 600 m.w.N.). So liegt es auch hier. Der Antragsgegner ist nicht ehebedingt an dem Erwerb von Versorgungsanwartschaften gehindert gewesen. Auch ohne Eheschließung hätte er in der Zeit seines Studiums Versorgungsanwartschaften nicht aktuell erworben, sondern lediglich eine Aussicht auf Anrechnung von Ausbildungszeiten nach Abschluß des Studiums bei Aufnahme einer nicht-selbstständigen Erwerbstätigkeit. Der Antragsgegner hat in der Ehezeit gemäß § 1587 Abs. 2 BGB vom 1. Februar 1981 bis zum 31. März 1988 sein ab Wintersemester 1979/1980 nachgewiesenes Studium im Fach Graphik und Design mit Ausnahme von zwei Urlaubsemestern in der Ehe fortgesetzt und am 29. April 1988 abgeschlossen. Damit liegt der wesentliche Teil der Ausbildung nach dem dritten Semesters in der Ehe. Daß er bei Eheschließung bereits fünf Semester studiert hatte, hat der Antragsgegner nicht belegt.

Der Antragsgegner kann sich nicht darauf berufen, daß er lediglich formal immatrikuliert gewesen, im übrigen aber für den Haushalt und die Kindesbetreuung aufgekommen sei und erst nach Trennung das Studium effektiv fortgesetzt habe. Das kann dem Verlauf des Studiums nicht entnommen werden. Denn bei der vom Antragsgegner vorgetragenen Regelstudienzeit von 7 Semestern müssen bei Meldung zum Examen im Wintersemester 1986/87 diese nachgewiesen gewesen sein. Die Trennung der Parteien erfolgte jedoch im Dezember 1986/Januar 1987 und fällt mit der Meldung zum Examen zusammen. Für die Zeit nach der Beurlaubung im Wintersemester 1981/1982 und im Sommersemester 1982 kann daher nicht angenommen werden, daß der Antragsgegner sich neben seiner Ausbildung in höherem Maße um den Haushalt und die Kindesbetreuung kümmern konnte, als die Antragstellerin neben ihrer zunächst halbtags und dann ganztags ausgeübten Erwerbstätigkeit.

Des weiteren ist nicht dargelegt, daß der Antragsgegner jedenfalls durch die Beurlaubung während zweier Semester ehebedingte Nachteile erlitten hat. Die Beurlaubung fällt zwar in die Zeit nach der Geburt des Kindes im Juli 1981. Zu dieser Zeit stand aber auch die Antragstellerin in gleicher Weise für die Versorgung des Kindes zur Verfügung. Sie war freigestellt und nahm ihre Tätigkeit als Krankenschwester erst im Februar 1982 wieder auf. Außerdem betrieb der Antragsgegner im Sommer 1982 eine Importfirma. Welcher Arbeitseinsatz hier-

für erforderlich war, kann dahinstehen. Entscheidend ist, daß die Unterbrechung des Studiums mit einer selbständigen Geschäftstätigkeit ausgefüllt war.

Die Antragstellerin hat damit bis zum Ende der Ausbildung des Antragsgegners die Lasten des Familienunterhalts getragen. Demgegenüber fallen die BaFöG-Leistungen, die der Antragsgegner zeitweise, und zwar nach dem BaFöG-Bescheid vom 10.9.1980 bis August 1981 bezogen hat, nicht ins Gewicht. Ein Ausgleich der durch die Erwerbstätigkeit der Antragstellerin erworbenen Versorgungsanwartschaften wäre aber auch deshalb grob unbillig, weil die Antragstellerin schon unter erschwerten Umständen den Familienunterhalt bestritten hat. Sie hat als Krankenschwester ständig im Wechsel Nachtarbeit geleistet. Diese an sich schon belastende Tätigkeit führt insbesondere dadurch zu einer Überbeanspruchung, wenn ein kleines Kind im Haushalt zu versorgen ist und die Mutter nicht die Erholungsphasen hat, wie sie in einem kinderlosen Haushalt möglich sind. Hinzu kommt, daß die Familie wirtschaftlich durch die selbständige Tätigkeit des Antragsgegners anhaltend belastet war. Der Antragsgegner hatte aus seinem Unternehmen Verbindlichkeiten in einer Größenordnung von 15.000,- DM nach der Behauptung des Antragsgegners, in Höhe von 20.000,- DM nach Angaben der Antragstellerin. Auch hierfür mußte die Antragstellerin mit ihrem Erwerbseinkommen eintreten. Endlich kommt die Antragstellerin nach wie vor allein für den Kindesunterhalt auf, nachdem der Antragsgegner nach Abschluß seiner Ausbildung einen Arbeitsplatz nicht hat finden können.

Dadurch, daß die Antragstellerin dem Antragsgegner unter für sie besonders erschwerten Umständen den Abschluß seiner Ausbildung ermöglicht hat, ist es grob unbillig, wenn dieser darüber hinaus noch an der Erwerbstätigkeit der Antragstellerin dadurch partizipieren würde, wenn er an den erworbenen Anwartschaften beteiligt würde. Der Ausschuß des Versorgungsausgleichs ist daher gerechtfertigt.

Mitgeteilt von RAin Gisela Eggers, Bremen

Urteil

LG Stade §§ 426, 1569ff., 387 BGB

Aufrechnung mit fiktiven Unterhaltsansprüchen

Gegen die Ausgleichspflicht wegen getilgter ehelicher Schulden kann die unterhaltsberechtignte geschiedene Ehefrau auch mit fiktiven Unterhaltsansprüchen aufrechnen

Urteil des LG Stade vom 26.7.1989 – 2 S 26/89 –